

Sitzungsvorlage

SV-11-0064

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
01 - Büro des Landrats/	04.12.2025	öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Kreistag	17.12.2025	

Betreff **Änderung der Sitzordnung im Kreistag;**
hier: Antrag der Gruppe DIE LINKE im Kreistag vom 30.11.2025

Beschlussvorschlag der Gruppe DIE LINKE (Antrag vom 30.11.2025):

Der Kreistag beschließt die Änderung der Sitzordnung im Kreistag insoweit, dass Mitglieder der Gruppe DIE LINKE nicht mehr neben Mitgliedern der AfD-Fraktion sitzen.

Vorgelegt gem. § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistags des Kreises Coesfeld.

Unterschrift

I. Sachdarstellung

Die Gruppe DIE LINKE im Kreistag stellte am 30.11.2025 per E-Mail einen Antrag zur Änderung der Sitzordnung im Kreistag.

Die Begründung ist dem als Anlage 1 beigefügten Antrag zu entnehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Sitzordnung in Gremien ist eine gesetzliche Regelung nicht ersichtlich. Weder die Kreisordnung NRW noch die Gemeindeordnung NRW treffen hierzu Regelungen. Auch die Geschäftsordnung des Kreistags des Kreises Coesfeld enthält keine Regelungen hierzu. Es handelt sich auch nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Vielmehr ist es hier der Kreistag selbst, der sich aufgrund seines Selbstorganisationsrecht eine Sitzordnung geben muss (VG Köln, 4 K 8374/09 - siehe Anlage 2).

Im Vorfeld der konstituierenden Sitzung des Kreistags der 11. Wahlperiode am 05.11.2025 fand eine Sitzung des Ältestenrates statt, zu der auch die Ktabg. Crämer-Gembalczyk als Sprecherin der Gruppe DIE LINKE im Kreistag geladen war, aber an der weder sie noch ein anderes Mitglied der Gruppe DIE LINKE teilgenommen hat.

In dieser Sitzung verständigte man sich über die seitdem praktizierte Sitzordnung im Kreistag (Sitzungen am 05.11.2025 und 26.11.2025). Ein Kreistagsbeschluss wurde über die Sitzordnung nicht gefasst.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es keine einheitliche, gesetzlich festgeschriebene Sitzordnung für Kommunen in NRW gibt, sondern jede Vertretung ihre eigenen, teilweise in der Geschäftsordnung verankerten, Regelungen trifft. Ein Anspruch auf eine bestimmte Regelung besteht nicht.

II. Entscheidungsalternativen

Wie beschrieben, entscheidet der Kreistag selbst über seine Sitzordnung. Ihm steht es offen, dem Antrag zuzustimmen oder ihn abzulehnen.

III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Keine.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Kreistag gem. § 26 KrO.